

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gmünder Au“

vom 20. Juli 1992 (RABl S. 45)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im ostbayerischen Donautal im Gebiet der Stadt Wörth a.d. Donau und der Gemeinde Pfatter, Landkreis Regensburg, gelegene Altwasserschleife der Donau mit ihrem Deichvorland wird unter der Bezeichnung „Gmünder Au“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 184 ha) liegt im Gemeindegebiet der Stadt Wörth a.d. Donau mit den Gemarkungen Wörth a.d. Donau, Tiefenthal und Hofdorf sowie in der Gemeinde Pfatter mit den Gemarkungen Pfatter und Gmünd, Landkreis Regensburg.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes,
 - die Nutzungszone I (landwirtschaftliche Bodennutzung als Acker oder Grünland, § 5 Nr. 1 a),
 - die Nutzungszone II (landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland, § 5 Nr. 1 b)
 - die Nutzungszone III (landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland, § 5 Nr. 1 c),

ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind, Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die hydrogeologische Ausbildung der Gmünder Altwasserschleife und das geomorphologische Erscheinungsbild der Hochterrassenstufe zu erhalten,
2. den Bestand der dortigen Lebensgemeinschaften und den für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum zu sichern,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum „Donautal und Dunggau“ seltenen Pflanzenarten, insbesondere der Schwimmblatt-, Röhricht- und Verlandungsgesellschaften, der Weichholzaue und Feuchtwiesen sowie den Bewuchs an der Terrassenstufe in dem bestehenden Umfang zu schützen,
4. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten Vogelarten, die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
5. die Hochwasserdeiche landseitig, den Leitdeich land- und wasserseitig als Halbtrockenrasenstandorte zu entwickeln,
6. ein überregional bedeutsames Rast- und Brutgebiet für in ihrem Bestand gefährdete Wat-, Wasser- und Wiesenvögel zu sichern und damit einen ornithologischen Stützpunkt des internationalen Netzes von Rückzugsgebieten für die Vogelwelt zu erhalten,
7. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes vor Eingriffen zu bewahren,

8. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seine Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

- ..1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
- ..2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Altwasserbereiche einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, insbesondere Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen, Uferröhrichte zu beseitigen oder zu mähen,

- ..8. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Grünlandflächen der Nutzungszone II und III zu entwässern oder in Ackerland umzuwandeln,
11. die Grünlandflächen der Nutzungszone III zu düngen oder durch sonstige chemische sowie mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
12. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzanpflanzungen vorzunehmen,
- 13., Rodungen vorzunehmen, Einzelgehölze oder Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. das Gebiet zu beweiden sowie zur Weidenutzung vorgesehene Anlagen zu errichten,
18. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

- ..1 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder durch das Landratsamt Regensburg gekennzeichneten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
4. die Jagd auf Federwild, ausgenommen Fasane, auszuüben,
5. ganzjährig im Altwasser- und Kiesgrubenbereich (Fl.Nr. 683 und 688 t, Gemarkung Gemünd) zu angeln,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. zu baden,
8. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren; das gilt nicht für die bei der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei durch den Fischereiberechtigten oder Fischereipächter und deren Gehilfen im Sinne des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 Fischereigesetz benötigten Boote,
9. Hunde, ausgenommen Jagd- oder Hütehunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 frei laufen zu lassen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

12. Flug- oder Schiffmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

a) in jeder Form, bevorzugt als Grünland, in der Nutzungszone I,

b) in Form der Grünlandnutzung in der Nutzungszone II: es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,

c) in Form der Grünlandnutzung in der Nutzungszone III: es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10 und 11,

..2. die extensive Schafbeweidung in der Zeit vom 01. Oktober bis 20. März jeden Jahres sowie der zügige Durchtrieb auf den Hochwasserdeichen,

..3. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie sich ausschließlich auf die Bestandsumwandlung der vorhandenen Pappelanpflanzungen in naturnahe und gebietstypische Weichholzaubenbestände beschränkt,

4. die bisher plenterartige Nutzung bestehender Heckenzeilen entlang der Hochterrassenstufe und des Hohlweges von der Autobahnunterführung bis zur Altwasserschleife,

5. a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 4,

b) das Erlegen von Rabenkrähen, soweit dies durch eine auf Grund des § 20 g Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erlassene Verordnung abweichend von § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet ist,

c) Maßnahmen der Bisambekämpfung,

- ..6. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und die Aufgaben der Fischhege, es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 5 außer für den Fischereiberechtigten oder Fischereipächter und deren Gehilfen im Sinne des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 Fischereigesetz,
 - ..7. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, die Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und dem Ausbau der Bundeswasserstraße Donau als Verkehrsweg, soweit diese Maßnahmen von der zuständigen Verwaltungsbehörde planfestgestellt sind,
 8. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Deichen im gesetzlich zulässigen Umfang und die Durchführung notwendiger Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Leitungstrassen,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
 10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen,
 11. die Ausübung von Eissport im Bereich der Kiesgrube.
- (2) Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 an Fließgewässern und Deichen einschließlich der Deichhinterwege sind im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen. Alle übrigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bedürfen des Einvernehmens durch die höhere Naturschutzbehörde.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 20. Juli 1992

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident